

V o r l a g e Nr. L 150/19

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 05.09.2018

**Entwurf einer Neufassung der Verordnung über das Probehalbjahr und die
Versetzung in beruflichen Bildungsgängen (Berufliche Versetzungsverordnung)**

- Einleitung des Beteiligungsverfahrens -

A. Problem

Die derzeit gültige Verordnung über die Versetzung von Schülerinnen und Schülern in beruflichen Bildungsgängen stammt vom 4. Juli 2013. Sie gilt in allen beruflichen Bildungsgängen mit Ausnahme des Berufliche Gymnasiums, der Ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge, der Berufsschule und der Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss.

Im Zuge der Erarbeitung von Änderungsverordnungen und Neufassungen einzelner Bildungsgangverordnungen wurde auch eine Anpassung der Versetzungsverordnung notwendig. Besonders die geplante Einführung von Lernfeldern in vollzeitschulischen Bildungsgängen sowie die Verweildauer von Schülerinnen und Schülern, die absehbar den gewählten Bildungsgang nicht erfolgreich beenden können, führten zu Veränderungsbedarfen.

B. Lösung / Sachstand

Der Deputation für Kinder und Bildung wird hiermit der Entwurf einer Neufassung der Verordnung über das Probehalbjahr und die Versetzung in beruflichen Bildungsgängen zur Freigabe zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens vorgelegt (**Anlage 1**).

Die entworfene Neufassung der Verordnung betrifft vorrangig die folgenden Punkte:

- Die Ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge werden von der Verordnung ausgenommen, da eine Versetzung in diesen Bildungsgängen nicht erfolgt. Zudem

kann das Probehalbjahr hier nicht eingeführt werden, da die Schülerinnen und Schüler nahezu alle schulpflichtig sind und keinen alternativen Bildungsgang besuchen können (§ 1 Absatz 2).

- Aufgrund der geplanten Einführung von Lernfeldern in einigen vollzeitschulischen Bildungsgängen, wie beispielsweise der Zweijährigen Höheren Handelsschule und der Berufsfachschule für Assistenten, werden Lernfelder mit Fächern gleichgesetzt (§ 1 Absatz 3) und die bestehenden Regelungen auf Lernfelder angepasst (§ 6 Absatz 2).
- Die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung soll zukünftig wie eine Nichtversetzung bewertet werden. Somit können Schülerinnen und Schüler das Jahr in der Regel wiederholen. Wurden sie jedoch bereits im Vorjahr nicht versetzt oder nicht zur Prüfung zugelassen, müssen sie den Bildungsgang verlassen. Dies hat zur Folge, dass Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang voraussichtlich nicht erfolgreich absolvieren werden, den Bildungsgang früher verlassen und sich neu orientieren (§ 3).
- Es wird sprachlich konkretisiert, dass bei einer Nichtversetzung in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren der Bildungsgang zu verlassen ist und auch nicht in einer anderen Fachrichtung neu begonnen werden darf. Dieses sogenannte „Bildungsgang-Hopping“ ist derzeit vor allem in der Berufsfachschule für Assistenten ein Problem (§ 8).
- Das Probejahr wird durch ein Probehalbjahr ersetzt. Für dessen Bestehen werden zunächst strengere Maßstäbe angelegt, jedoch entscheidet dann die Klassenkonferenz individuell, ob die Aussicht auf ein erfolgreiches Durchlaufen des Bildungsganges trotz nicht ausreichender Noten im ersten Schulhalbjahr vorliegt. Dies soll ermöglichen, dass Schülerinnen und Schüler sich frühzeitig neu orientieren können, wenn ein Abschluss des Bildungsganges nicht absehbar ist, anstatt über Monate oder sogar Jahre in dem Bildungsgang zu verweilen, ohne ihn schlussendlich erfolgreich abzuschließen (§ 9). Auch das Wirtschaftlichkeitsgebot in Bezug auf vollschulische Berufsausbildungen erfordert eine Anpassung der Regelungen.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Neufassung der Verordnung über das Probehalbjahr und die Versetzung in beruflichen Bildungsgängen hat keine unmittelbaren finanziellen oder personellen Auswirkungen. Langfristig ist jedoch mit einer Reduzierung der Verweildauer von Schüler*innen zu rechnen, die sich kostensenkend auf die öffentlichen Haushalte auswirkt.

Die Neufassung der Verordnung hat keine Gender relevanten Änderungen. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

D. Beteiligung

Die Neufassung der Verordnung über das Probehalbjahr und die Versetzung in beruflichen Bildungsgängen wurde im Vorfeld mit den berufsbildenden Schulen im Lande Bremen besprochen. Nun soll das öffentliche Beteiligungsverfahren eingeleitet werden. Auch die Berufsbildenden Schulen erhalten in diesem Rahmen erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Ausschuss für berufliche Bildung hat in der Sitzung am 26.06.2018 beschlossen, der Deputation für Kinder und Bildung die Zustimmung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens zu empfehlen.

Die Rückmeldungen aus dem Beteiligungsverfahren werden im Anschluss in den Verordnungsentwurf eingearbeitet. Nach der rechtsförmlichen Prüfung wird die Verordnung voraussichtlich Anfang des Jahres 2019 abschließend dem Ausschuss für Berufliche Bildung sowie der Deputation für Kinder und Bildung zum Beschluss vorgelegt.

E. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Entwurf zur Kenntnis und stimmt der Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die Neufassung der Verordnung über das Probehalbjahr und die Versetzung in beruflichen Bildungsgängen zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

Anlagen

1. Entwurf der Neufassung der Verordnung über das Probehalbjahr und die Versetzung in beruflichen Bildungsgängen
2. Synoptische Darstellung der Änderungen in der Verordnung über das Probehalbjahr und die Versetzung in beruflichen Bildungsgängen

Az.: 22-12 (22-08-24)

**Neufassung der Verordnung über das Probehalbjahr und die Versetzung in
beruflichen Bildungsgängen**

(Berufliche Versetzungsverordnung - BERUFVERSV)

Vom
(Entwurf vom 18. Mai 2018)

Aufgrund des § 45 in Verbindung mit § 42 sowie jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 - 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden, wird verordnet:

ENTWURF

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Versetzung
- § 3 Nichtzulassung zur Abschlussprüfung
- § 4 Versetzungskonferenz
- § 5 Abgeschlossene Fächer
- § 6 Nichtversetzung
- § 7 Verlassen der Schule wegen Nichtversetzung
- § 8 Probehaltjahr
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ENTWURF

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Versetzungsverordnung gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 für berufliche Bildungsgänge.

(2) Sie gilt nicht für

1. das Berufliche Gymnasium,
2. die Ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge und
3. die Bildungsgänge der Berufsschule und der Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss.

In den Bildungsgängen nach Nummer 3 rückt jede Schülerin und jeder Schüler ohne Versetzungsentscheidung mit Beginn des neuen Schuljahres in das nächste Ausbildungsjahr vor.

(3) Fächer im Sinne dieser Verordnung sind alle Unterrichtsfächer und Lernfelder.

§ 2 Grundsätze der Versetzung

(1) Die Versetzung ist die Entscheidung, die eine Schülerin oder einen Schüler in einem mehrjährigen Bildungsgang am Ende eines Ausbildungsjahres dem nächsten Ausbildungsjahr zuweist. Die Nichtversetzung nach § 6 hat die Wiederholung des Ausbildungsjahres zur Folge.

(2) Die Entscheidung der Versetzung ist pädagogisch begründet und basiert auf dem Lernerfolg des abgelaufenen Schuljahres. Sie attestiert der Schülerin oder dem Schüler auf Grundlage des Notenbildes und der gesamten Lernentwicklung sowie der besonderen Umstände, die gegebenenfalls auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, eine positive Prognose hinsichtlich der weiteren erfolgreichen Teilnahme an dem Bildungsgang sowie dessen Abschluss. Die Wiederholung des Ausbildungsjahres soll die Erfolgsprognose eines Abschlusses erhöhen.

(3) Über die Versetzung wird am Ende eines jeden Ausbildungsjahres entschieden.

§ 3 Nichtzulassung zur Abschlussprüfung

Die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung ist entsprechend einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers zu bewerten. Dies gilt nicht für Zusatzprüfungen.

§ 4 Versetzungskonferenz

(1) Über die Versetzung entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Versetzungskonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher sowie die Klassenschülersprecherinnen und -sprecher haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers oder ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist die Elternsprecherin oder der Elternsprecher, soweit über deren oder dessen Tochter oder Sohn beraten wird, sowie die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, soweit über sie oder ihn beraten wird.

(4) Kann eine Lehrkraft aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie oder er der oder dem Vorsitzenden oder der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ihre oder seine Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrkraft nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(5) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern diesen selbst, mitgeteilt. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen.

§ 5 Abgeschlossene Fächer

(1) Wird in einem Fach, das mit dem Ausbildungsjahr abgeschlossen wurde, die Note „ungenügend“ oder in mehr als einem solcher Fächer die Note „mangelhaft“ erteilt, wird die Schülerin oder der Schüler nicht versetzt. § 2 Absatz 1, Satz 1 findet keine Anwendung.

(2) Dieser Paragraph gilt nicht im berufsbezogenen Lernbereich, wenn dieser durch Lernfelder strukturiert ist.

§ 6 Nichtversetzung

(1) Die nach den Grundsätzen des § 2 zu treffende Entscheidung für eine Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers setzt folgendes Notenbild voraus:

1. in zwei oder mehr Fächern die Note „ungenügend“ oder in einem Fach die Note „mangelhaft“ und in einem anderen Fach die Note „ungenügend“ oder in drei oder mehr Fächern die Note „mangelhaft“;
2. in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ ohne Ausgleich für beide Fächer. Ein Ausgleich ist nur möglich, wenn in einem oder mehreren Fächern mit insgesamt mindestens gleichem Stundenanteil die Note mindestens „befriedigend“ lautet.
3. in einem Fach die Note „ungenügend“ ohne Ausgleich. Ein Ausgleich ist nur möglich, wenn in einem Fach mit mindestens gleichem Stundenanteil die Note mindestens „gut“ oder in einem oder mehreren Fächern mit mindestens doppeltem Stundenanteil die Note mindestens „befriedigend“ lautet.

(2) Die Note im Fach Sport kann nicht zum Ausgleich herangezogen werden.

(3) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

(4) Noten in Fächern des Wahlpflichtbereichs werden zum Ausgleich herangezogen, tragen aber nicht zur Nichtversetzung bei.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem beruflichen Bildungsgang sowohl in der Herkunftssprache als auch in der Fremdsprache eine Note erhalten haben, wird die Note der Fremdsprache nur zum Ausgleich, nicht aber zur Nichtversetzung herangezogen

(6) Auf Nichtversetzung kann unter den Bedingungen des Absatzes 1 auch entschieden werden, wenn das Zeugnis einer Schülerin oder eines Schülers zum zweiten Mal in unmittelbarer Folge ein Notenbild aufweist, mit dem nur aufgrund der Ausgleichsbestimmungen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 auf Versetzung entschieden werden müsste.

(7) Maßgebend für den Stundenanteil bei der Ausgleichsregelung für auszugleichende und ausgleichende Fächer sind die laut Stundentafel oder laut Beschluss der Schulkonferenz zu erteilenden Unterrichtsstunden pro Ausbildungsjahr.

(8) Sofern eine Verordnung über einen Bildungsgang ein Praktikum, eine Praxisphase oder eine fachpraktische Ausbildung vorsieht, ist deren erfolgreiche Teilnahme eine Voraussetzung für die Versetzung in dem jeweiligen Bildungsgang. Ist der Zeitpunkt des Pflichtpraktikums, der Praxisphase oder der fachpraktischen Ausbildung nicht in einer Verordnung festgelegt, so ist die Festlegung der Schule maßgeblich.

§ 8 Verlassen der Schule wegen Nichtversetzung

Wird eine Schülerin oder ein Schüler zweimal innerhalb eines Bildungsganges nicht versetzt, hat sie oder er den Bildungsgang endgültig nicht bestanden und diesen zu verlassen. Eine erneute Aufnahme in den gleichen Bildungsgang ist unabhängig von der Fachrichtung nicht möglich. Innerhalb der Berufsfachschule für Assistenten sowie den Doppelqualifizierenden Berufsfachschulen für Assistenten ist darüber hinaus die Aufnahme in einen anderen Bildungsgang nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung auf Antrag.

§ 9 Probehalbjahr

(1) Das erste Schulhalbjahr ist ein Probehalbjahr.

(2) Das Probehalbjahr ist bestanden, wenn alle Leistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind. Ein „mangelhaft“ in höchstens einem Fach kann durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

In allen anderen Fällen entscheidet die Klassenkonferenz über das Bestehen des Probehalbjahres.

(3) Mit Schülerinnen und Schülern, bei denen das Bestehen des Probehalbjahres gefährdet ist, werden frühzeitig, in der Regel im November des ersten Ausbildungsjahres, Gespräche zum Leistungsstand geführt.

(4) Besteht die Schülerin oder der Schüler das Probehalbjahr nicht, hat sie oder er den Bildungsgang zu verlassen. Eine erneute Aufnahme in den Bildungsgang ist unabhängig von der Fachrichtung nicht möglich. Innerhalb der Berufsfachschule für Assistenten ist darüber hinaus die Aufnahme in einen anderen Bildungsgang nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung auf Antrag.

(5) In der Einjährigen berufsvorbereitenden Berufsfachschule findet dieser Paragraph keine Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Versetzung von Schülerinnen und Schülern in beruflichen Bildungsgängen vom 04. Juli 2013, die zuletzt durch Verordnung vom 02. August 2016 geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Kinder und Bildung

ENTWURF

Verordnung über das Probehaltjahr und die Versetzung von Schülerinnen und Schülern

**in beruflichen Bildungsgängen
(Berufliche Versetzungsverordnung - BERUFVERSV)**

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen des Referats 22	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren
<p>Aufgrund des § 45 in Verbindung mit § 42 sowie jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 - 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden, wird verordnet:</p>	<p>Aufgrund des § 45 in Verbindung mit § 42 sowie jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 - 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden, wird verordnet:</p>		
<p>Inhaltsverzeichnis: § 1 Geltungsbereich § 2 Grundsätze der Versetzung § 3 Nichtzulassung zur Abschlussprüfung § 4 Versetzungskonferenz § 5 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung § 5 Abgeschlossene Fächer § 6 Nichtversetzung § 7 Verlassen der Schule wegen Nichtversetzung § 8 Probehaltjahr § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>Inhaltsverzeichnis: § 1 Geltungsbereich § 2 Grundsätze der Versetzung § 3 Nichtzulassung zur Abschlussprüfung § 4 Versetzungskonferenz § 5 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung § 5 Abgeschlossene Fächer § 6 Nichtversetzung § 7 Verlassen der Schule wegen Nichtversetzung § 8 Probehaltjahr § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>		
<p>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</p>			
<p>§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Versetzungsverordnung gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 für berufliche Bildungsgänge. (2) Sie gilt nicht für</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Versetzungsverordnung gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 für berufliche Bildungsgänge. (2) Sie gilt nicht für</p>		
<p>(2) Sie gilt nicht für</p>			

<p>1. das Berufliche Gymnasium und 2. die Bildungsgänge der Berufsschule und der Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss.</p> <p>In den Bildungsgängen nach Nummer 2 rückt jede Schülerin und jeder Schüler ohne Versetzungsentscheidung mit Beginn des neuen Schuljahres in das nächste Ausbildungsjahr vor.</p>	<p>1. das Berufliche Gymnasium, 2. die Ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge und 3. die Bildungsgänge der Berufsschule und der Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss.</p> <p>In den Bildungsgängen nach Nummer 3 rückt jede Schülerin und jeder Schüler ohne Versetzungsentscheidung mit Beginn des neuen Schuljahres in das nächste Ausbildungsjahr vor.</p>	<p>In den AVBG gibt es keine Versetzungsentscheidung. Darüber hinaus gibt es lediglich eine freiwillige Zusatzprüfung. Auch das Probehalbjahr kann hier nicht eingeführt werden, da die SuS schulpflichtig sind und es keinen anderen möglichen BG für die SuS gibt. Daher werden die BG an dieser Stelle komplett ausgenommen.</p>	
<p>§ 2 Inhalt und Zweck der Versetzung (1) Die Versetzung ist die Entscheidung, die eine Schülerin oder einen Schüler am Ende eines Ausbildungsjahres dem nächsten Ausbildungsjahr zuweist. Die Nichtversetzung ist die Entscheidung, die eine Schülerin oder einen Schüler am Ende eines Ausbildungsjahres dem gleichen Ausbildungsjahr erneut zuweist.</p>	<p>(3) Fächer im Sinne dieser Verordnung sind alle Unterrichtsfächer und Lernfelder.</p> <p>§ 2 Grundsätze der Versetzung Inhalt und Zweck der Versetzung (1) Die Versetzung ist die Entscheidung, die eine Schülerin oder einen Schüler in einem mehrjährigen Bildungsgang am Ende eines Ausbildungsjahres dem nächsten Ausbildungsjahr zuweist. Die Nichtversetzung nach § 6 hat die Wiederholung des Ausbildungsjahres zur Folge.</p>	<p>Die Definition ist erforderlich, um im Folgenden auf eine Differenzierung verzichten zu können.</p> <p>§ 2 und § 5 wurden zusammengefügt.</p>	
<p>(2) Die Entscheidung soll den Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers mit ihrer oder seiner Lernentwicklung in Übereinstimmung halten.</p>	<p>(2) Die Entscheidung der Versetzung ist pädagogisch begründet und basiert auf dem Lernerfolg des abgelaufenen Schuljahres. Sie attestiert der Schülerin oder dem Schüler auf Grundlage des Notenbildes und der gesamten Lernentwicklung sowie der besonderen Umstände, die gegeben</p>	<p>§ 2 und § 5 wurden zusammengefügt</p>	

	<p>nenfalls auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, eine positive Prognose hinsichtlich der weiteren erfolgreichen Teilnahme an dem Bildungsgang sowie dessen Abschluss. Die Wiederholung des Ausbildungsjahres soll die Erfolgsprognose eines Abschlusses erhöhen.</p>		
<p>(3) Über die Versetzung wird am Ende eines jeden Ausbildungsjahres entschieden.</p>	<p>(3) Über die Versetzung wird am Ende eines jeden Ausbildungsjahres entschieden.</p>		
	<p>§ 3 Nichtzulassung zur Abschlussprüfung (4) Die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung ist entsprechend einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers zu bewerten. Dies gilt nicht für Zusatzprüfungen.</p>	<p>Die Regelung soll die mögliche Verweildauer innerhalb eines Bildungsganges reduzieren.</p>	
<p>§ 3 Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem beruflichen Bildungsgang sowohl in der Herkunftssprache als auch in der Fremdsprache eine Note erhalten haben, wird die Note der Fremdsprache nur zum Ausgleich, nicht aber zur Nichtversetzung herangezogen.</p>	<p>§ 3 Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem beruflichen Bildungsgang sowohl in der Herkunftssprache als auch in der Fremdsprache eine Note erhalten haben, wird die Note der Fremdsprache nur zum Ausgleich, nicht aber zur Nichtversetzung herangezogen.</p>	<p>Als Absatz in § 6 eingefügt.</p>	
<p>§ 4 Versetzungskonferenz (1) Über die Versetzung entscheiden die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer und die sie oder ihn in den prakti-</p>	<p>§ 4 Versetzungskonferenz (1) Über die Versetzung entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.</p>	<p>Sprachliche Vereinfachung, da die Teilnehmer/innen der Klassenkonferenz im SchulVerwG festgelegt sind.</p>	

<p>schen Fächern unterweisenden Lehrmeisterinnen und Lehrmeister als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.</p>			
<p>(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Versetzungskonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p>	<p>(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Versetzungskonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p>		
<p>(3) Die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher sowie die Klassenschülersprecherinnen und -sprecher haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers oder ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist die Elternsprecherin und der Elternsprecher, soweit über deren oder dessen Tochter oder Sohn beraten wird, sowie die Schülersprecherin und der Schülersprecher, soweit über sie oder ihn beraten wird.</p>	<p>(3) Die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher sowie die Klassenschülersprecherinnen und -sprecher haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers oder ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist die Elternsprecherin oder der Elternsprecher, soweit über deren oder dessen Tochter oder Sohn beraten wird, sowie die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, soweit über sie oder ihn beraten wird.</p>		

<p>(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie oder er der oder dem Vorsitzenden oder der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ihre oder seine Beurteilungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.</p>	<p>(4) Kann eine Lehrkraft aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie oder er der oder dem Vorsitzenden oder der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ihre oder seine Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrkraft nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.</p>	<p>Neben Lehrerinnen und Lehrern sind weitere Lehrkräfte in die Versetzungskonferenz eingebunden.</p>	
<p>(5) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis der Schülerin oder des Schülers unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern diesen selbst, mitgeteilt.</p>	<p>(5) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis der Schülerin oder des Schülers unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern diesen selbst, mitgeteilt. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen.</p>	<p>Das Zeugnis könnte eventuell für Bewerbung o. ä. benötigt werden, daher ist die unverzügliche Ausstellung in einigen Fällen notwendig.</p>	
<p>§ 5 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung (1) Die Entscheidung über die Versetzung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerin oder der Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Wird ein Zeugnis erteilt, ist dessen Notenbild Grundlage für diese Entscheidung;</p>	<p>§ 5 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung (1) Die Versetzung ist eine pädagogische Entscheidung. Grundlage ist das Notenbild und die gesamte Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie besondere Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben.</p>	<p>Der Regelungsgehalt wurde in § 2 integriert.</p>	

darüber hinaus sind jedoch die Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers und die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.			
(2) Die Entscheidung über die Versetzung trifft die Versetzungskonferenz am Ende des Ausbildungsjahres aufgrund der im gesamten Ausbildungsjahr erbrachten Leistungen.	Mit § 2 abgedeckt	(2) Die Entscheidung über die Versetzung trifft die Versetzungskonferenz am Ende des Ausbildungsjahres aufgrund der im gesamten Ausbildungsjahr erbrachten Leistungen.	
(3) Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers nicht den Anforderungen an ihre oder seine Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe ihre oder seine Entwicklung beeinträchtigt.	Mit § 2 abgedeckt	(3) Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers nicht den Anforderungen an ihre oder seine Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe ihre oder seine Entwicklung beeinträchtigt.	
§ 6 Besondere Bestimmungen zu § 5 Absatz 3		(2) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt:	Der Absatz wurde in § 7 integriert.
(1) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.			
(2) Noten in Pflichtfächern, die im nächsten Ausbildungsjahr nicht mehr Pflichtfächer sind oder nicht mehr unterrichtet werden, sind auch zu bewerten.		(3) Noten in Pflichtfächern, die im nächsten Ausbildungsjahr nicht mehr Pflichtfächer sind oder nicht mehr unterrichtet werden, sind auch zu bewerten.	Selbstverständlichkeit, die nicht aufgeführt werden muss.
(3) Noten in Wahlfächern werden zum Ausgleich herangezogen, tragen aber nicht zur Nichtversetzung bei.		(3) Noten in Fächern des Wahlpflichtbereichs werden zum Ausgleich herangezogen, tragen aber nicht zur Nichtversetzung bei.	Der Absatz wurde in § 7 integriert.

<p>§ 7 Abgeschlossene Fächer Wird in einem Fach, das mit dem Ausbildungsjahr abgeschlossen wurde, die Note „ungenügend“ oder in mehr als einem solcher Fächer die Note „mangelhaft“ erteilt, wird die Schülerin oder der Schüler nicht versetzt. § 5 Absatz 1 findet keine Anwendung.</p>	<p>§ 5 Abgeschlossene Fächer (1) Wird in einem Fach, das mit dem Ausbildungsjahr abgeschlossen wurde, die Note „ungenügend“ oder in mehr als einem solcher Fächer die Note „mangelhaft“ erteilt, wird die Schülerin oder der Schüler nicht versetzt. § 2 Absatz 1, Satz 1 findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Dieser Paragraph gilt nicht im berufsbezogenen Lernbereich, wenn dieser durch Lernfelder strukturiert ist.</p>	<p>Diese Regelung muss für Bildungsgänge, in denen das Lernfeldkonzept eingeführt wurde, ausgenommen werden. Die Auswirkung, dass andernfalls die Prüfung nicht erfolgreich absolviert werden kann, da die Vornote als Endnote eine 6 ist, wird in den betreffenden Bildungsangangsverordnungen verhindert.</p>	
<p>§ 8 Probejahr (1) In mehrjährigen Bildungsgängen ist das erste Ausbildungsjahr ein Probejahr. Seine Wiederholung ist nicht zulässig, wenn die Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in zwei oder mehr Fächern mit der Note „ungenügend“, 2. in einem Fach mit der Note „ungenügend“ und in zwei oder mehr Fächern mit der Note „mangelhaft“ oder 3. in vier oder mehr Fächern mit der Note „mangelhaft“ bewertet werden. <p>Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Entscheidung über das Probejahr wie die Note „mangelhaft“ behandelt.</p>	<p>§ 8 Probejahr (1) In mehrjährigen Bildungsgängen ist das erste Ausbildungsjahr ein Probejahr. Seine Wiederholung ist nicht zulässig, wenn die Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in zwei oder mehr Fächern mit der Note „ungenügend“, 2. in einem Fach mit der Note „ungenügend“ und in zwei oder mehr Fächern mit der Note „mangelhaft“ oder 3. in vier oder mehr Fächern mit der Note „mangelhaft“ bewertet werden. <p>Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Entscheidung über das Probejahr wie die Note „mangelhaft“ behandelt.</p>	<p>Wird zukünftig in § 8 geregelt, da zunächst die Nichtversetzung thematisch abgeschlossen werden soll.</p>	
<p>(2) Die Schülerin oder der Schüler hat dann den Bildungsgang zu verlassen</p>	<p>(2) Die Schülerin oder der Schüler hat dann den Bildungsgang zu verlassen</p>		

<p>ohne Anspruch auf Aufnahme in einen gleichen Bildungsgang einer anderen Schule.</p>	<p>ohne Anspruch auf Aufnahme in einen gleichen Bildungsgang einer anderen Schule.</p>		
<p>§ 9 Nichtversetzung (1) Die nach den Grundsätzen des § 5 zu treffende Entscheidung für eine Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers setzt folgendes Notenbild voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in drei oder mehr Fächern die Note „mangelhaft“, in zwei oder mehr Fächern die Note „ungenügend“ oder in einem Fach die Note „mangelhaft“ und in einem anderen Fach die Note „ungenügend“; 2. in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ ohne Ausgleich für beide Fächer. Ein Ausgleich ist nur möglich, wenn in einem oder mehreren Fächern mit insgesamt mindestens gleichem Stundenanteil die Note mindestens „befriedigend“ lautet. Dabei muss das Fach mit höherem Stundenanteil, bei Fächern mit gleichem Stundenanteil mindestens eines von ihnen, durch ein Fach mit mindestens gleichem Stundenanteil ausgeglichen werden; 3. in einem Fach die Note „ungenügend“ ohne Ausgleich. Ein Ausgleich ist nur möglich, wenn in einem Fach mit mindestens gleichem Stundenanteil die Note mindestens „gut“ oder in einem oder mehreren Fächern mit insgesamt 	<p>§ 6 Nichtversetzung (1) Die nach den Grundsätzen des § 2 zu treffende Entscheidung für eine Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers setzt folgendes Notenbild voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in zwei oder mehr Fächern die Note „ungenügend“ oder in einem Fach die Note „mangelhaft“ und in einem anderen Fach die Note „ungenügend“ oder in drei oder mehr Fächern die Note „mangelhaft“; 2. in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ ohne Ausgleich für beide Fächer. Ein Ausgleich ist nur möglich, wenn in einem oder mehreren Fächern mit insgesamt mindestens gleichem Stundenanteil die Note mindestens „befriedigend“ lautet. Dabei muss das Fach mit höherem Stundenanteil, bei Fächern mit gleichem Stundenanteil mindestens eines von ihnen, durch ein Fach mit mindestens gleichem Stundenanteil ausgeglichen werden; 3. in einem Fach die Note „ungenügend“ ohne Ausgleich. Ein Ausgleich ist nur möglich, wenn in einem Fach mit mindestens gleichem Stundenanteil die Note mindestens „gut“ oder in einem oder mehreren Fächern mit insgesamt 	<p>22-4: Streichen. Begründung: Mit der Lernfeldstruktur ist eine gleichmäßige Stundenverteilung auf alle LF nicht möglich. Darüber hinaus sagt der zeitliche Umfang eines Lernfeldes nicht unbedingt etwas über dessen inhaltliche Tiefe oder die Bedeutung der darin erworbenen Kompetenzen aus. Das bedeutet: Ein Lernfeld mit z. B. 320 LWS sollte grundsätzlich auch mit zwei LF im Umfang von 160 ausgleichbar sein. Die „Stückelung“ ist auch nicht nur pädagogisch sinnvoll, sondern auch</p>	

<p>doppeltem Stundenanteil die Note mindestens „befriedigend“ lautet. Müssen mehrere Fächer für den Ausgleich herangezogen werden, muss mindestens eines der Fächer den gleichen oder einen höheren Stundenanteil haben.</p>	<p>mindestens doppeltem Stundenanteil die Note mindestens „befriedigend“ lautet. Müssen mehrere Fächer für den Ausgleich herangezogen werden, muss mindestens eines der Fächer den gleichen oder einen höheren Stundenanteil haben.</p>	<p>quantitativ notwendig: Wenn beispielsweise in einem BG nur ein hochstündiges LF von 320 LWS und daneben zwei 200 LWS und drei 160 LWS umfassende LF bestünden, dann hätten die SuS grundsätzlich überhaupt keine Möglichkeit einen Ausgleich des 320 LWS-Lernfelds herbeizuführen, obwohl die VO das vorsieht (rechtliches Problem!).</p> <p>Umkehrschluss: Wenn wir das so drin lassen, würde diese VO den Stundenumfang von LF vorgeben. Damit wäre der Umfang von LF nicht mehr pädagogisch begründet, sondern formal vorgegeben, was dem Grundsatz der LF-Orientierung widerspricht (der Inhalt und der Umfang einer betrieblichen Handlungssituation gibt den Umfang eines LF vor).</p>	
	<p>(2) Die Note im Fach Sport kann nicht zum Ausgleich herangezogen werden.</p>	<p>Entsprechend der Änderung des Abs. 1 soll es zukünftig mehr Ausgleichsmöglichkeiten geben, da die Stundenzahl in den meisten Fällen nichts über die Relevanz des Lernfeldes aussagt. Jedoch sollen alle Fächer/Lernfelder, die zum Ausgleich herangezogen werden können, mehr oder minder kognitiv anspruchsvoll gestaltet werden können und so nur ein Ausgleich zwischen „kognitiv geprägten“ Fächern/ Lernfeldern ermöglicht werden. Daher wird das Fach Sport an dieser Stelle generell ausgenommen.</p>	

<p>(1) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.</p>	<p>(3) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.</p>	<p>Ehemals § 5 Abs. 2</p>	
<p>(3) Noten in Wahlfächern werden zum Ausgleich herangezogen, tragen aber nicht zur Nichtversetzung bei.</p>	<p>(4) Noten in Fächern des Wahlpflichtbereichs werden zum Ausgleich herangezogen, tragen aber nicht zur Nichtversetzung bei.</p>	<p>Ehemals § 5 Abs. 3 Es wäre pädagogisch nicht sinnvoll, wenn die Versetzung durch diese Fächer gefährdet werden könnte, da SuS dort Fächer wählen sollen, in denen sie Mängel aufweisen, um diese zu verbessern.</p>	
<p>§ 3 Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem beruflichen Bildungsgang sowohl in der Herkunftssprache als auch in der Fremdsprache eine Note erhalten haben, wird die Note der Fremdsprache eine Note der Fremdsprache nur zum Ausgleich, nicht aber zur Nichtversetzung herangezogen.</p>	<p>(5) Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem beruflichen Bildungsgang sowohl in der Herkunftssprache als auch in der Fremdsprache eine Note erhalten haben, wird die Note der Fremdsprache nur zum Ausgleich, nicht aber zur Nichtversetzung herangezogen</p>	<p>Ehemals § 3</p>	
<p>(2) Auf Nichtversetzung kann unter den Bedingungen des Absatzes 1 auch entschieden werden, wenn das Zeugnis einer Schülerin oder eines Schülers zum zweiten Mal in unmittelbarer Folge ein Notenbild aufweist, mit dem nur aufgrund der Ausgleichsbestimmungen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 auf Versetzung entschieden werden müsste.</p>	<p>(6) Auf Nichtversetzung kann unter den Bedingungen des Absatzes 1 auch entschieden werden, wenn das Zeugnis einer Schülerin oder eines Schülers zum zweiten Mal in unmittelbarer Folge ein Notenbild aufweist, mit dem nur aufgrund der Ausgleichsbestimmungen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 auf Versetzung entschieden werden müsste.</p>		
<p>(3) Maßgebend für den Stundenanteil bei der Ausgleichsregelung für auszugleichende und ausgleichende Fächer sind die laut Studententafel oder</p>	<p>(7) Maßgebend für den Stundenanteil bei der Ausgleichsregelung für auszugleichende und ausgleichende Fächer sind die laut Studententafel oder</p>		

laut Beschluss der Schulkonferenz zu erteilenden Unterrichtsstunden pro Ausbildungsjahr.	laut Beschluss der Schulkonferenz zu erteilenden Unterrichtsstunden pro Ausbildungsjahr.		
	<p>(8) Sofern eine Verordnung über einen Bildungsgang ein Praktikum, eine Praxisphase oder eine fachpraktische Ausbildung vorsieht, ist deren erfolgreiche Teilnahme eine Voraussetzung für die Versetzung in dem jeweiligen Bildungsgang. Ist der Zeitpunkt des Pflichtpraktikums, der Praxisphase oder der fachpraktischen Ausbildung nicht in einer Verordnung festgelegt, so ist die Festlegung der Schule maßgeblich.</p>	Die Regelung erfolgt so an einer Stelle für alle BG, so wird Teil 2 der VO überflüssig.	
<p>§ 10 Verlassen der Schule wegen Nichtversetzung Wird eine Schülerin oder ein Schüler zweimal in demselben Ausbildungsjahr oder in zwei aufeinanderfolgenden Ausbildungsjahren innerhalb eines Bildungsganges nicht versetzt, muss sie oder er diesen verlassen, ohne Anspruch auf Aufnahme in einer anderen Schule. Dies gilt nicht in Fällen des § 5 Absatz 1. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Auf ihren oder seinen Antrag kann der Schülerin oder dem Schüler der weitere Besuch des Bildungsganges durch die Fachaufsicht gestattet werden, wenn außergewöhnliche Umstände dennoch einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen.</p>	<p>§ 7 Verlassen der Schule wegen Nichtversetzung Wird eine Schülerin oder ein Schüler zweimal in demselben Ausbildungsjahr oder in zwei aufeinanderfolgenden Ausbildungsjahren innerhalb eines Bildungsganges nicht versetzt, hat sie oder er den Bildungsgang endgültig nicht bestanden und diesen zu verlassen. Eine erneute Aufnahme in den gleichen Bildungsgang ist unabhängig von der Fachrichtung nicht möglich, ohne Anspruch auf Aufnahme in einen gleichen Bildungsgang einer anderen Schule. Innerhalb der Berufsfachschule für Assistenten sowie den Doppelqualifizierenden Berufsfachschulen für Assistenten ist darüber hinaus die Aufnahme in einen anderen Bildungsgang nicht möglich. Dies gilt nicht in Fällen des §</p>	<p>Bei dreijährigen Bildungsgängen wäre nach alter Regelung ein Verbleib von 6 Jahren in dem Bildungsgang möglich. Dies wird so vermieden.</p> <p>„Fachrichtungs-Hopping“ soll so vermieden werden.</p> <p>In der BFS Assistenten können statt Fachrichtungen Bildungsgänge eingerichtet werden. Ein Wechsel zwischen diesen Bildungsgängen sollte ebenfalls nicht möglich sein.</p>	

<p>§ 8 Probejahr (1) In mehrjährigen Bildungsgängen ist das erste Ausbildungsjahr ein Probejahr. Seine Wiederholung ist nicht zulässig, wenn die Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in zwei oder mehr Fächern mit der Note „ungenügend“, 2. in einem Fach mit der Note „ungenügend“ und in zwei oder mehr Fächern mit der Note „mangelhaft“ oder 3. in vier oder mehr Fächern mit der Note „mangelhaft“ bewertet werden. <p>Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Entscheidung über das Probejahr wie die Note „mangelhaft“ behandelt.</p>	<p>5-Absatz 1. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung auf Antrag. Auf ihren oder seinen Antrag kann der Schülerin oder der dem Schütler der weitere Besuch des Bildungsganges durch die Fachaufsicht gestattet werden, wenn außergewöhnliche Umstände dennoch einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen.</p>	<p>Sprachliche Vereinfachung</p>	
<p>§ 8 Probehalbjahr (1) Das erste Schulhalbjahr ist ein Probehalbjahr.</p>	<p>§ 8 Probehalbjahr (1) Das erste Schulhalbjahr ist ein Probehalbjahr.</p>	<p>Die Regelung der alten VersetzungsVO folgt in Absatz 3 in veränderter Form.</p>	
	<p>(2) Das Probehalbjahr ist bestanden, wenn alle Leistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind. Ein „mangelhaft“ in höchstens einem Fach kann durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen werden.</p>		

	In allen anderen Fällen entscheidet die Klassenkonferenz über das Bestehen des Probehalbjahres.		
	(3) Mit Schülerinnen und Schülern, bei denen das Bestehen des Probehalbjahres gefährdet ist, werden frühzeitig, in der Regel im November des ersten Ausbildungsjahres, Gespräche zum Leistungsstand geführt.	Da in einigen Bildungsgängen bis November ein Pflichtpraktikum durchgeführt wird, ist der Zeitpunkt für das Gespräch variabel gehalten worden. Die SuS sollen aber nach dem Gespräch noch die Möglichkeit haben, ihre Leistungen zu verbessern, daher ist die Regelung „frühzeitig“ und „in der Regel im November“ aufgenommen worden.	
(2) Die Schülerin oder der Schüler hat dann den Bildungsgang zu verlassen ohne Anspruch auf Aufnahme in einen gleichen Bildungsgang einer anderen Schule.	(4) Besteht die Schülerin oder der Schüler das Probehalbjahr nicht, hat sie oder er den Bildungsgang zu verlassen. Eine erneute Aufnahme in den gleichen Bildungsgang ist unabhängig von der Fachrichtung nicht möglich. Innerhalb der Berufsschule für Assistenten ist darüber hinaus die Aufnahme in einen anderen Bildungsgang nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung auf Antrag.	„Fachrichtungs-Hopping“ soll so vermieden werden. In der BFS Assistenten können statt Fachrichtungen Bildungsgänge eingerichtet werden. Ein Wechsel zwischen diesen Bildungsgängen sollte ebenfalls nicht möglich sein.	
	(5) In der Einjährigen berufsvorbereitenden Berufsschule findet dieser Paragraph keine Anwendung.	Die Einjährige berufsvorbereitende BFS sollte ausgeschlossen werden, da keine oder keine ausreichenden Alternativen für die meist schulpflichtigen SuS vorliegen.	
Teil 2 Besondere Bestimmungen für einzelne berufliche Bildungsgänge	Teil 2 Besondere Bestimmungen für einzelne berufliche Bildungsgänge		

<p>§ 11 Fachoberschule (1) Voraussetzung für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 ist eine mit Erfolg abgeschlossene fachpraktische Ausbildung. Sie ist dann mit Erfolg abgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler in allen der mindestens vier von der Ausbildungsstelle durchzuführenden Leistungskontrollen ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen nachgewiesen hat. Die Wiederholung einer versäumten oder nicht ausreichenden Leistungskontrolle ist einmal zulässig. Im Übrigen gelten für die Leistungen im Unterricht die Bestimmungen dieser Verordnung.</p>	<p>§ 11 Fachoberschule (1) Voraussetzung für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 ist eine mit Erfolg abgeschlossene fachpraktische Ausbildung. Sie ist dann mit Erfolg abgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler in allen der mindestens vier von der Ausbildungsstelle durchzuführenden Leistungskontrollen ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen nachgewiesen hat. Die Wiederholung einer versäumten oder nicht ausreichenden Leistungskontrolle ist einmal zulässig. Im Übrigen gelten für die Leistungen im Unterricht die Bestimmungen dieser Verordnung.</p>	<p>Die Regelung wird in der BG-VO aufgenommen, ist auch in der RL über das Praktikum zum Erwerb der FHR enthalten und ist im Übrigen durch § 6 (8) abgedeckt</p>	
<p>(2) Wird die fachpraktische Ausbildung außerhalb der Schule durchgeführt, entscheidet die außerschulische Ausbildungsstelle über den Abschluss Erfolg. Wird die fachpraktische Ausbildung sowohl in der Schule als auch außerhalb der Schule durchgeführt, entscheidet die Stelle über den Abschluss Erfolg, die den größeren Anteil der fachpraktischen Ausbildung durchgeführt hat. Dabei ist die Beurteilung der jeweils anderen Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. Sind die Ausbildungsanteile gleich groß oder wird die fachpraktische Ausbildung allein in der Schule durchgeführt, entscheidet die Schule. Die erforderlichen Stellungnahmen oder Entscheidungen der Schule erfolgen</p>	<p>(2) Wird die fachpraktische Ausbildung außerhalb der Schule durchgeführt, entscheidet die außerschulische Ausbildungsstelle über den Abschluss Erfolg. Wird die fachpraktische Ausbildung sowohl in der Schule als auch außerhalb der Schule durchgeführt, entscheidet die Stelle über den Abschluss Erfolg, die den größeren Anteil der fachpraktischen Ausbildung durchgeführt hat. Dabei ist die Beurteilung der jeweils anderen Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. Sind die Ausbildungsanteile gleich groß oder wird die fachpraktische Ausbildung allein in der Schule durchgeführt, entscheidet die Schule. Die erforderlichen Stellungnahmen oder Entscheidungen der Schule erfolgen durch die oder den für die fachpraktische</p>	<p>Die Regelung wird in der BG-VO aufgenommen, ist auch in der RL über das Praktikum zum Erwerb der FHR enthalten und ist im Übrigen durch § 6 (8) abgedeckt</p>	

durch die oder den für die fachpraktische Ausbildung zuständige Lehrerin oder zuständigen Lehrer der Schule nach Anhören der beteiligten Lehrerinnen und Lehrer.	sche Ausbildung zuständige Lehrerin oder zuständigen Lehrer der Schule nach Anhören der beteiligten Lehrerinnen und Lehrer.		
§ 12 Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz Voraussetzung für die Versetzung in das zweite Ausbildungsjahr ist ein im ersten Ausbildungsjahr mit Erfolg abgeleitetes Praktikum in einer Familie. Im Übrigen gelten für die Leistungen im Unterricht die Bestimmungen dieser Verordnung.	§ 12 Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz Voraussetzung für die Versetzung in das zweite Ausbildungsjahr ist ein im ersten Ausbildungsjahr mit Erfolg abgeleitetes Praktikum in einer Familie. Im Übrigen gelten für die Leistungen im Unterricht die Bestimmungen dieser Verordnung.	22-12: Regelung wird in der BG-VO aufgenommen und ist durch § 6 (8) abgedeckt	
§ 13 Einzelne Bildungsgänge der Fachschule In den Bildungsgängen Fachschule für Sozialpädagogik und Fachschule für Heilerziehungspflege ist Voraussetzung für die Versetzung in das zweite Ausbildungsjahr ein mit Erfolg abgeleitetes Praktikum im ersten Ausbildungsjahr. Im Übrigen gelten für die Leistungen im Unterricht die Bestimmungen dieser Verordnung.	§ 13 Einzelne Bildungsgänge der Fachschule In den Bildungsgängen Fachschule für Sozialpädagogik und Fachschule für Heilerziehungspflege ist Voraussetzung für die Versetzung in das zweite Ausbildungsjahr ein mit Erfolg abgeleitetes Praktikum im ersten Ausbildungsjahr. Im Übrigen gelten für die Leistungen im Unterricht die Bestimmungen dieser Verordnung.	22-12: Regelung wird in der BG-VO aufgenommen und ist durch § 6 (8) abgedeckt	
Teil 3 Schlussbestimmung			
§ 14 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14.06.2013 in Kraft. Bremen, den 20. Juni 2013 Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft	§ 9 Inkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Versetzung von Schülerinnen und Schülern in beruflichen Bildungsgängen vom 04. Juli 2013, die		

	<p>zuletzt durch Verordnung vom 02. August 2016 geändert worden ist, außer Kraft.</p> <p>Bremen, den</p> <p>Die Senatorin für Kinder und Bildung</p>		
--	--	--	--

BRUNNEN